



BUNDESWEHR

## Auslandsversorgung bei Anspruch auf Heil- und Krankenbehandlung nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) i. V. m. dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, begründen Sie einen Anspruch auf Gewährung von Heil- bzw. Krankenbehandlung nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) gem. **§ 64a ff. BVG** i. V. m. **§ 10 BVG**.

### Anspruch auf Heilbehandlung für die anerkannten Schädigungsfolgen gem. § 10 Abs. 1 BVG

Sie führen die Heilbehandlung wegen der anerkannten Schädigungsfolgen im Ausland **selbst durch**, soweit die Heilbehandlung nicht in der Bundesrepublik Deutschland gewährt wird. Erstattet werden die **nachgewiesenen, medizinisch notwendigen und angemessenen Kosten grundsätzlich** bis zur Höhe der **zweifachen** Kosten einer entsprechenden Heilbehandlung in der Bundesrepublik Deutschland.

Zu beachten ist, dass grundsätzlich nur Leistungen berücksichtigt werden können, zu deren Gewährung die gesetzlichen Krankenkassen im Inland gegenüber Ihren Mitgliedern verpflichtet sind – sogenannte „**kassenübliche Leistungen**“.

Eine Kostenübernahme für **ambulante ärztliche Behandlungen** kann ausschließlich dann erfolgen, wenn aus der Arztrechnung eine **ausführliche Diagnose** sowie die vom Arzt durchgeführten **Untersuchungen/Behandlungsmaßnahmen** hervorgehen.

Die Kosten für ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel sowie Heilmittel können in voller Höhe ersetzt werden. Eine Erstattung von Kosten für Medikamente, die vom Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenkassen im Bundesgebiet ausgeschlossen sind, kann grundsätzlich nicht erfolgen (z. B. Vitaminpräparate, Erkältungs- und Grippemittel, etc.).

Werden zur Behandlung der anerkannten Wehrdienstbeschädigung z. B. nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, sog. OTC – Präparate (apothekenpflichtige, aber nicht verschreibungspflichtige Medikamente) oder Medizinprodukte, die **keine Leistung der gesetzlichen Krankenkasse** darstellen, benötigt, erfolgt eine Prüfung durch den versorgungsmedizinischen Dienst des BAPersBw, ob das Arzneimittel **regelmäßig** zur Behandlung der anerkannten Wehrdienstbeschädigung erforderlich ist. Eine ärztliche Verordnung, aus welcher die **jeweilige Diagnose** ersichtlich ist, ist stets vorzulegen.

Die Erstattung von Kosten für erforderliche Heilmittel (z. B. Massagen, Krankengymnastik, etc.) erfolgt in Anlehnung an die von den gesetzlichen Krankenkassen im Bundesgebiet festgelegten **Festbeträge**.

Bei einem eventuell notwendigen **stationären Krankenhausaufenthalt** wegen der **anerkannten Wehrdienstbeschädigung** ist es erforderlich, dass

[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

PERSONAL



**BUNDESWEHR**

das BAPersBw hierüber umgehend in Kenntnis gesetzt wird (Übersendung einer Aufnahmeanzeige mit ausführlicher Diagnose).

**Kosten für privatärztliche Behandlung und Unterbringung (z. B. Ein-/Zweibettzimmer) sowie darüberhinausgehende Kosten können nicht erstattet werden; sie sind von Ihnen selbst zu tragen.** Eine Kostenübernahme ist dann bis zum Doppelten der bei einer Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Kosten möglich.

Eine Kostenübernahmeerklärung an das Krankenhaus bzw. eine **direkte** Abrechnung der Kosten mit dem Krankenhaus kann **nicht** erfolgen. Für diese Kosten müssen Sie ebenfalls in Vorleistung treten. Aus der **Krankenhausrechnung (Originalrechnung)** muss eine ausführliche Diagnose und die Dauer des stationären Krankenhausaufenthaltes ersichtlich sein. Die Übersendung eines ausführlichen ärztlichen Berichtes ist immer erforderlich.

Sollten **Hilfsmittel** benötigt werden, so ist die vorherige Einbindung des BAPersBw erforderlich. Auch hier kann eine Kostenerstattung bis zur doppelten Höhe der in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Kosten erfolgen.

Für **Kurmaßnahmen** werden die Kosten nur erstattet, wenn das BAPersBw der Maßnahme vorher zugestimmt hat. Leistungen für **Versehrtenleibesübungen** außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes sind ausgeschlossen (§ 64a Abs. 3 BVG).

**Versorgungskrankengeld** und **Beihilfe nach § 17 BVG** sind ausgeschlossen. Derartige Leistungen werden bei Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland nicht erbracht.

**Ansprüche, die Sie gegen Träger gesetzlicher oder privater Versicherungen oder ähnlicher Einrichtungen haben, werden auf die Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach diesem Gesetz angerechnet, soweit sie zu verwirklichen sind (§ 64a Abs. 4 BVG).** Dies bedeutet, dass entstehende Heilbehandlungskosten **immer vorrangig** dort einzureichen bzw. geltend zu machen sind. Verbleibende Restkosten können dann unter Vorlage des Erstattungsbescheides beim BAPersBw zur Prüfung bzw. Erstattung eingereicht werden.

Für die Erstattung der Reisekosten und den Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes ist § 24 BVG entsprechend anzuwenden (§ 64a Abs. 5 BVG).

Das BAPersBw kann anstelle von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 auch Beiträge für Ihre Versicherung im Wohnsitzstaat übernehmen, wenn eine besondere Härte vorliegt, oder Leistungen in Zusammenarbeit mit einer ausländischen Krankenversicherung erbringen (§ 64a Abs. 6 BVG).



## **Anspruch auf Heilbehandlung für Nicht-Schädigungsfolgen gem. § 10 Abs. 2 BVG**

Hierbei sind folgende Punkte zu beachten:

Eine Zuwendung für die Behandlung schädigungsunabhängiger Gesundheitsstörungen kann bis zur **einfachen Höhe** der üblichen Leistungen im Inland erbracht werden. **Eventuelle Mehrkosten sind von Ihnen selbst zu tragen.**

Kosten für Medikamente und Verbandmittel werden in der tatsächlichen Höhe übernommen. Kosten für vom Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenkassen im Bundesgebiet ausgeschlossene Arzneimittel werden nicht erstattet.

Bei stationären Krankenhausaufenthalten wegen schädigungsunabhängiger Gesundheitsstörungen ist eine Kostenübernahme auf die **einfache Höhe** einer entsprechenden Leistung der gesetzlichen Krankenkasse im Bundesgebiet begrenzt.

**Pflegebedürftigkeit ist grundsätzlich kein Zustand, für den Maßnahmen der Heil- oder Krankenbehandlung erbracht werden.** Bei Pflegebedürftigkeit aufgrund schädigungsunabhängiger Gesundheitsstörungen sind ggf. Leistungen nach § 64b Abs. 1 Nr. 2 BVG im Rahmen der Kriegsopferfürsorge zu beantragen.

## **Zahnersatz**

**Zahnersatz** nach dem SVG in Anwendung der Bestimmungen des BVG wird grundsätzlich als Sachleistung gewährt. Art, Umfang und Ausführung bestimmen sich nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung und den Festzuschuss-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses in der jeweils geltenden Fassung.

Bei der Versorgung mit Zahnersatz steht Ihnen als Sachleistung der **doppelte Festzuschussbetrag** zu. **Bei Abweichungen von der Regelversorgung ist die Kostenübernahme auf den doppelten Festzuschuss begrenzt.** Leistungen einer privaten Zahnzusatzversicherung oder eines Beihilfetragers sind anzurechnen (§ 64a Abs. 4 BVG).

Zur Antragstellung ist vorab ein Kostenvoranschlag einzureichen, aus welchem die durchzuführenden Behandlungsmaßnahmen und die voraussichtlichen Gesamtkosten ersichtlich sind. Nach entsprechender Prüfung durch das BAPersBw erhalten Sie eine Kostenzusage.

**Die Zahnersatzversorgung soll nicht ohne vorherige Kostenzusage durchgeführt werden.** Die Kostenerstattung erfolgt nach Eingliederung des Zahnersatzes und nach Vorlage der Originalrechnung Ihres Zahnarztes.



BUNDESWEHR

### **Anspruch auf Krankenbehandlung für Angehörige und Hinterbliebene gem. § 10 Abs. 4 BVG**

Für diesen Personenkreis gelten die vorgenannten Bestimmungen gem. § 64a Abs. 2 ff. weitestgehend entsprechend. Lediglich bei der Versorgung mit Zahnersatz gilt eine abweichende Regelung. Hier findet grundsätzlich eine Leistungsbegrenzung auf 80 % des zu ermittelnden Gesamtbetrages statt. Eine darüberhinausgehende Kostenerstattung durch das BAPersBw ist nicht möglich.

### **Heil- und Krankenbehandlung im Bundesgebiet**

Bitte wenden Sie sich bei vorübergehendem Aufenthalt im Bundesgebiet **vor** Einleitung entsprechender Maßnahmen – in dringenden Fällen (**nur bei akutem Behandlungsbedarf, sog. Notfallbehandlung**) so bald wie möglich - an die dem vorübergehenden Aufenthaltsort am nächsten liegende **Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK)**.

Für die Zeit, in der Sie sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhalten (z. B. Heimaturlaub) haben Sie – wie bisher – Anspruch auf Heilbehandlung nach § 10 Abs. 1 und 2 BVG bzw. auf Krankenbehandlung für Ihre Angehörigen nach § 10 Absatz 4 BVG i. V. m. dem SVG. Die Durchführung (Ausstellung Bundesbehandlungsschein) obliegt dann der jeweiligen AOK, in deren Bereich Sie sich urlaubsbedingt aufhalten; hierzu ist grundsätzlich die Vorlage des letzten maßgeblichen Anerkennungsbescheides nach § 80 SGV erforderlich.

Gem. § 64a Abs. 1 Satz 4 BVG i. V. m. dem SVG kann eine Heilbehandlung wegen einer **anerkannten Wehrdienstbeschädigung nach vorheriger Genehmigung** durch das BAPersBw auch im Bundesgebiet durchgeführt werden, wenn dies medizinisch erforderlich oder kostengünstiger ist. **Die medizinische Notwendigkeit kann beispielsweise bei unzumutbar langer Wartezeit einer Behandlungsmöglichkeit im Wohnsitzstaat gegeben sein.**

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 0211 – 959 2489. Gerne können Sie uns auch per E-Mail an [BAPersBwVII2.4@bundeswehr.org](mailto:BAPersBwVII2.4@bundeswehr.org) kontaktieren.

**Wir wünschen Ihnen stets einen guten Behandlungserfolg und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.**